

# **NCTS 5**

## **Informationen zur Produktivsetzung**

# Inhalt

1. Umstieg von NCTS 4 auf NCTS 5 .....	3
1.1. Verfahren bei der Abgangszollstelle .....	3
1.2. Verfahren bei der Bestimmungszollstelle .....	3
2. NCTS 5 - Übergangsphase.....	4
2.1. Vorgaben während der Übergangsphase .....	4
2.2. Vorgaben nach Ende der Übergangsphase .....	5
3. Versandverfahren im Eisenbahnverkehr .....	7
3.1. Ende des papiergestützten, vereinfachten Versandverfahrens .....	7
3.2. Ausgereifte Eisenbahnwagen im Versandverfahren.....	7
4. Meldung von Verschlussverletzungen.....	8
5. Informationsquellen .....	9

# 1. Umstieg von NCTS 4 auf NCTS 5

NCTS 5 wird am 1.12.2024 um 17:00 in Betrieb genommen. Daraus ergeben sich für die Abwicklung des Versandverfahrens die folgenden Konsequenzen:

## 1.1. Verfahren bei der Abgangszollstelle

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme von NCTS 5 ist die Eröffnung von Versandverfahren ausschließlich im neuen System möglich!

### In e-zoll/NCTS 4

- können keine neuen Versandverfahren mehr eröffnet werden (Nachricht TR100)
- können keine Änderungen/Berichtigungen von zuvor eröffneten Versandverfahren mehr durchgeführt werden (Nachricht TR104)
- ist es noch möglich, eine zuvor eröffnete Versandanmeldung für Ungültig zu erklären (vor Überlassung mit Nachricht EZ917, nach Überlassung mittels Antrag an die zuständige Zollstelle)

## 1.2. Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

Für die Beendigung von Versandverfahren gilt:

- Versandverfahren, die vor 1.12.2024 in Österreich in e-zoll/NCTS 4 eröffnet wurden, werden auch in e-zoll/NCTS 4 erledigt  
(MRN mit folgender Struktur:  
24**AT**100000**TN**12AB59 / 24**AT**100000**TV**12AB59 / 24**AT**100000**CT**12AB59)
- Für alle anderen Versandverfahren erfolgt die Abwicklung ausschließlich in NCTS 5

## 2. NCTS 5 - Übergangsphase

Das UZK-Arbeitsprogramm (Durchführungsbeschluss 2023/2879 der Kommission) sieht für NCTS 5 neben der verpflichtenden Inbetriebnahme des Systems bis 2.12.2024, auch eine Übergangsphase vor, welche am 21.01.2025, 00:00:00 Uhr endet.

### 2.1. Vorgaben während der Übergangsphase

Während dieser Übergangsphase (bis 20.01.2025, 23:59:59)

- gibt es Einschränkungen bei der Verwendung von Datengruppen/Datenelementen in der elektronischen Versandanmeldung IE015.  
(Eine Versandanmeldung kann z.B. nur 1 Ebene „Einzelsendung“ und somit maximal 999 Warenpositionen umfassen)
- sind die Angaben zu den Vorpapieren ausschließlich auf der Ebene „Warenposition“ zu erfassen.  
Dies gilt auch für die Angabe von Ausfuhranmeldungen mit dem Code „N830“ als Art des Vorpapiers! Bis zum Ende der Übergangsphase wird auch noch kein Datenabgleich (= Cross Check) zwischen NCTS 5 und dem neuen Ausfuhrsystem (AES) durchgeführt!
- besteht noch keine generelle Verpflichtung, in der Versandanmeldung den KN-Code anzugeben (ausgenommen die Versandanmeldung wird im Anschluss an eine Ausfuhranmeldung durch den selben Wirtschaftsbeteiligten abgegeben).
- ist das Versandbegleitdokument (VBD) bzw. das Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBD-S) weiterhin auszudrucken und hat die Sendung zu begleiten
- ist bei Ankunft einer Sendung bei der Bestimmungszollstelle bei Amtsplatzabfertigungen weiterhin das ausgedruckte VBD/VBD-S vorzulegen
- werden Unterwegsereignisse weiterhin schriftlich auf dem VBD/VBD-S vermerkt und erst bei der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle im elektronischen System erfasst

## 2.2. Vorgaben nach Ende der Übergangsphase

Nach Beendigung der Übergangsphase (ab 21.01.2025, 00:00:00 Uhr)

- kann die neue Struktur der elektronischen Versandanmeldung in vollem Umfang genutzt werden  
(bis zu 1.999 Einzelsendungsebenen, allerdings maximal 1.999 Warenpositionen)
- können Ausfuhranmeldungen mit dem Code „N830“ als Art des Vorpapiers nur mehr auf Ebene Einzelsendung angegeben werden, wobei zu beachten ist, dass
  - in 1 Versandanmeldung mehrere Ausfuhranmeldungen referenziert werden können
  - 1 Ausfuhranmeldung nur in 1 Versandanmeldung referenziert werden kann
- gilt bei Überführung einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1) die Abgangszollstelle des Versandvorgangs als Ausgangszollstelle der Ausfuhr (Artikel 329 Absatz 5 UZK-IA)
- gilt bei Überführung einer Ausfuhranmeldung in das interne Versandverfahren (T2) gemäß Artikel 329 Absatz 6 UZK-IA die Abgangszollstelle des Versandvorgangs nur dann als Ausgangszollstelle der Ausfuhr, wenn
  - sich die Bestimmungszollstelle des Versandvorgangs in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befindet
  - sich die Bestimmungszollstelle des Versandvorgangs an der Grenze des Zollgebietes der Union befindet
- besteht grundsätzlich die Verpflichtung, in der Versandanmeldung den KN-Code (zumindest 6 Stellen) anzugeben.  
Soll jedoch die Versandanmeldung mit einer Ausfuhranmeldung verknüpft werden, ist die Warennummer entsprechend jener in der Ausfuhranmeldung mit 8 Stellen zu erfassen.  
Einzige Ausnahme: Bei Eröffnung eines TIR-Verfahrens, bei welchem als Vorpapier KEINE Ausfuhranmeldung vorliegt, bleibt die Angabe des KN-Codes weiterhin optional.
- muss das Versandbegleitdokument die Sendung nicht mehr in ausgedruckter Form begleiten, sondern stellt gemäß Artikel 184 UZK-DA nur mehr eines von mehreren gleichwertigen Mitteln zur Vorlage der MRN eines Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle dar
- sind im Fall von Unterwegsereignissen (Artikel 305 (1)(a-f) UZK-IA die Waren vom Beförderer unter Angabe der MRN unverzüglich der nächstgelegenen Zollstelle (= Zollstelle der Erfassung von Unterwegsereignissen) des Mitgliedstaats, in dessen

Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, zu stellen, welche die maßgeblichen Informationen im NCTS-System erfasst.

Wird lediglich das Zugfahrzeug gewechselt, ist der Beförderer zwar gemäß Artikel 305 Absatz 5 Buchstabe a) von der oben genannten Gestellungspflicht befreit, muss allerdings die Zollstelle der Erfassung von Unterwegsereignissen mit Mitteln der Bürokommunikation über den Austausch der Zugmaschine informieren und alle maßgeblichen Informationen über die Zusammensetzung des Straßenfahrzeugs mitteilen, damit diese Zollstelle ihrer Erfassungsverpflichtung nach Artikel 305 Absatz 2 UZK-IA nachkommen kann.

## 3. Versandverfahren im Eisenbahnverkehr

### 3.1. Ende des papiergestützten, vereinfachten Versandverfahrens

Mit Inbetriebnahme von NCTS 5 endet gemäß Artikel 24 Abs. 1 UZK-TDA das papiergestützte, vereinfachte Versandverfahren im Eisenbahnverkehr unter Verwendung des CIM-Frachtbriefes als Versandanmeldung (vgVV).

Ab 1.12.2024 sind somit auch Versandverfahren im Eisenbahnverkehr ausnahmslos elektronisch im NCTS 5 abzuwickeln.

In diesem Zusammenhang gelten gewisse, auf die Besonderheiten des Schienenverkehrs abgestellte, Vorgaben. Unter anderem müssen im Schienenverkehr beförderte Waren gemäß Artikel 304 Abs. 6 UZK-IA nicht bei der Durchgangszollstelle gestellt werden, sofern diese den Grenzübergang der Waren mit anderen Mitteln überprüfen kann.

Diese Überprüfung sollte nur im Bedarfsfall stattfinden und kann auch nachträglich vorgenommen werden.

### 3.2. Ausgereichte Eisenbahnwagen im Versandverfahren

Grundsätzlich hat der Beförderer die Pflicht, die Waren im Versandverfahren der Zollstelle der Erfassung von Unterwegsereignissen zu stellen und sie entsprechend zu informieren, wenn eines der Elemente, die ein einziges Beförderungsmittel darstellen, ausgetauscht werden soll.

Im Schienenverkehr kann es jedoch vorkommen, dass aus technischen Gründen für einen Güterzug, bei dem mehrere Eisenbahnwagen zu einem einzigen Versandverfahren zusammengefasst wurden, ein oder mehrere Eisenbahnwagen abgekoppelt werden müssen.

In diesen Fällen ist der Beförderer gemäß Artikel 305 Abs. 4 UZK-IA von der Gestellungspflicht und der Mitteilungspflicht an die Zollstelle der Erfassung von Unterwegsereignissen befreit und es reicht aus, die Bestimmungszollstelle bei Ankunft der ersten Wagen, die gemeinsam mit dem oder den ausgesetzten Wagen in demselben Versandverfahren laufen, über die unterwegs abgekoppelten Wagen zu informieren.

## 4. Meldung von Verschlussverletzungen

Gemäß Artikel 305 Absatz 1 UZK-IA gestellt der Beförderer nach einem Ereignis der nächstgelegenen Zollstelle des Mitgliedstaats (Zollstelle der Erfassung von Unterwegsereignissen), in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, unverzüglich die Waren unter Angabe der MRN der Versandanmeldung.

Verletzte oder manipulierte Verschlüsse (Verschlussverletzungen) stellen gemäß Artikel 305 Absatz 1, Buchstabe b) einen Tatbestand dar, der als Unterwegsereignis zu behandeln ist. Solche Verschlussverletzungen müssen daher bei Entdeckung bereits vor der Gestellung der Sendung bei der Bestimmungszollstelle als Unterwegsereignis gemeldet werden. Fehlende oder manipulierte Verschlüsse können vom zugelassenen Empfänger im Unionsversand im Zuge des Nachrichtenaustausches bei Bestimmung nicht erfasst werden. Wird eine Verschlussverletzung festgestellt – unabhängig davon, ob es sich um einen Raum- oder Packstückverschluss handelt – muss unverzüglich die zuständige Zollstelle kontaktiert werden und es darf mit keiner weiteren Nachricht mehr fortgefahren werden. Die Waren müssen unverändert am aktuellen (Waren-) Ort bleiben. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo die Verschlussverletzung erst nach erteilter Entladeerlaubnis entdeckt wird.



## 5. Informationsquellen

Weitere Informationen zu NCTS 5 sind hier verfügbar:

**BMF-Homepage:**

[NCTS 5 - New Computerised Transit System](#)

**Newsletter der Zollverwaltung (Zoll, Zoll-IT):**

[BMF - Newsletter-Neu](#)

**E-Learning Modul der DG-TAXUD (in Englischer Sprache):**

[New Computerised Transit System \(NCTS\) Phase 5 for Economic operators](#)